

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



BENÜTZUNGSREGLEMENT DER ZÄHNTÄSCHÜR

1. Allgemeines

- 1.1. Die Räumlichkeiten im Hause Zähtäschür stehen den Institutionen der Gemeinde (Behörden, Kommissionen etc.) und den Vereinen des Dorfes zur Benutzung zur Verfügung. Zuständig für den Belegungsplan ist der Gemeinderat.
- 1.2. Er kann die Zuteilung von Räumlichkeiten für Anlässe allgemeiner Natur (Sitzungen, Versammlungen, Kurse etc.) an den Gemeindeschreiber delegieren. Entsprechende Gesuche sind mindestens 3 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- 1.3. Für ausserordentliche Belegungen (Ausstellungen, kulturelle Anlässe, Versammlungen mit Konsumation etc.) bleibt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

2. Regelmässige Benutzung

- 2.1 Die regelmässige Benutzung von Räumlichkeiten wird durch den Belegungsplan geregelt. Wünsche auf Änderung sind dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. März vorzulegen. Der Belegungsplan läuft jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.
- 2.2 Bei einer ausserordentlichen Belegung nach dem 1. März sind die notwendigen Räumlichkeiten vom betreffenden Verein zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Gesuche sind mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Anlass bei der Gemeindkanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.
- 2.3 Musik- und Gesangsproben und Veranstaltungen, die Lärmimmissionen verursachen können, sind so zu gestalten, dass nach 22.00 Uhr keine Beeinträchtigung der Einwohnerschaft erfolgen kann.

3. Benutzungsgebühren

- 3.1 Im Sinne der Gleichstellung mit den Vereinen, die die Turnhallen oder andere Lokalitäten der Gemeinde zur Probe- und Übungszwecken benutzen, werden die Räumlichkeiten ohne Verrechnung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Bei Anlässen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird oder anlässlich derselben ein Restaurationsbetrieb unterhalten wird oder bei Ausstellungen, anlässlich derselben Verkaufsgeschäfte getätigt werden, verlangt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr als Beitrag an die Wartung und den Unterhalt von Mobiliar und Gebrauchsgegenständen. Dasselbe gilt für Kurse, die gegen Entgelt erteilt werden. Der ausserordentliche Reinigungsaufwand wird separat verrechnet.
- 3.3 Die Gebühren betragen:

		1 Tag	Abwart	jeder weitere Tag	Abwart
Ganzes Haus					
Benutzung aller Räume	mit Küche	200.00	100.00	150.00	20.00
	ohne Küche	150.00	100.00	100.00	20.00
Benutzung 1. Stock		100.00	80.00	50.00	20.00
Benutzung 2. Stock	mit Küche	150.00	100.00	100.00	20.00
	ohne Küche	100.00	100.00	75.00	20.00

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren; dasselbe gilt bei Wiederholungen kultureller Anlässe an mehreren aufeinanderfolgenden Wochenenden. Bei Schüleraufführungen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.

Für die Vorbereitungstage werden keine Gebühren erhoben.

Der Veranstalter hat folgende Punkte zu beachten:

- Der Veranstalter ist verpflichtet, mit den betroffenen Vereinen frühzeitig (mind. 3 Wochen im voraus) Kontakt aufzunehmen.
- Der Veranstalter hat vor dem Anlass rechtzeitig mit dem zuständigen Abwart Verbindung aufzunehmen.
- Die Gemeindekanzlei avisiert die von der Belegung betroffenen Vereine rechtzeitig (Publikation im Dorfblatt). Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor der Belegung.
- Vorbereitungszeit: maximal 2 Tage.

4. Sorgfaltspflicht

- 4.1 Die benutzten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind vom Benutzer in ordentlichem Zustand (besenrein) dem Abwart zu übergeben.
- 4.2 Der Abwart ist verpflichtet, dem jeweiligen Veranstalter die Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben und dieselben nach Abschluss wieder zu übernehmen. Allfällige Mängel sind schriftlich und sofort festzustellen.
- 4.3 Mängel und Beschädigungen oder fehlende Gegenstände werden nach entsprechendem Aufwand dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Gemeinde unterhält die übliche Haftpflichtversicherung, darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist Sache des Benützers.
- 5.2 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft, und ersetzt die Version vom August 1987.

Vom Gemeinderat genehmigt:

Gemeinderatssitzung vom 14.01.2002

4208 Nunningen, 14.01.2002

Kuno Gasser
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber